

# Die Gerichtsherrschaft Breitenlandenbergturbenthal unter Hans Rudolf II. von Breitenlandenbergt

Autor(en): **Hürlimann, Katrin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **70 (2003)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1045445>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

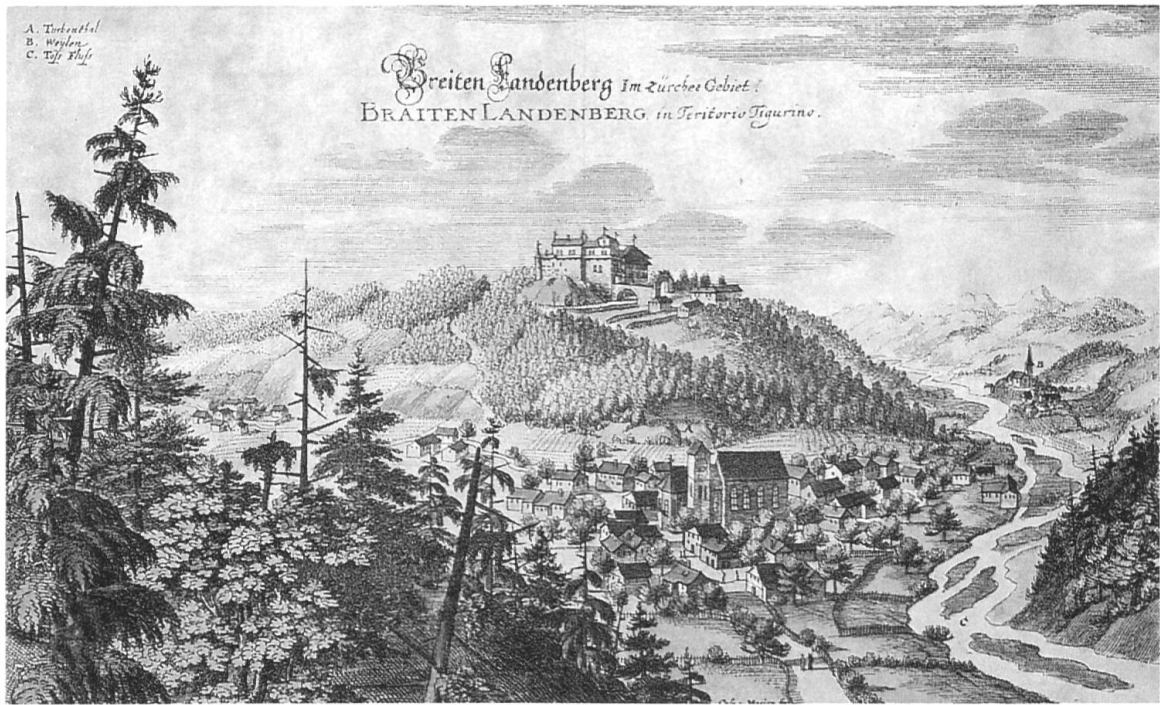


Abb. 15: Die Burg als repräsentatives Zentrum einer Adelherrschaft: Breitenlandenberg mit Turbenthal und Wila um 1650 (Stich von Caspar Merian; aus: Kläui, Turbenthal, 256).

# Die Gerichtsherrschaft Breitenlanden-berg-Turbenthal unter Hans Rudolf II. von Breitenlanden-berg

Katrin Hürlimann

Am 29. Dezember 1566 waren die Untertanen der Herrschaft Breitenlanden-berg-Turbenthal aufgeboten, ihrem Gerichtsherrn Hans Rudolf II. von Breitenlanden-berg den Huldigungseid zu leisten.<sup>1</sup> Wie wir aus einer Beschwerdeschrift erfahren, erschien allerdings nur ein geringer Teil der Bevölkerung zur Huldigung. Hans Rudolf II. beklagte sich nämlich am 4. Januar 1567 beim Zürcher Rat: «Unnd diewyl dass er hierzu ettliche willig und aber der mertheyl unnder Inen, das sy Ime obgerüeter massen schweren söllen genntz wider spennig und darinne ungehorsam ze syn befunden [...]»<sup>2</sup> Deshalb forderte er Zürich auf, seine Untertanen dazu zu bringen, ihm zu schwören. Der Rat stellte sich hinter Hans Rudolf II. und forderte die Leute der Herrschaft auf, ihrer Huldigungspflicht nachzukommen, legte aber gleichzeitig fest, dass der Eid nur im Beisein des Landvogts von Kyburg abgenommen werden dürfe. Dadurch behielt Zürich die Kontrolle über die Handlungen des Gerichtsherrn.

Was waren die Hintergründe dieser Auseinandersetzung zwischen dem Gerichtsherrn Hans Rudolf II. von Breitenlanden-berg und seinen Untertanen? Wie erklärt sich die Reaktion des Zürcher Rates? Bevor diesen Fragen nachgegangen wird, soll ein Blick auf die Vorgeschichte geworfen werden, beginnend mit einigen Bemerkungen zur Herrschaft Breitenlanden-berg-Turbenthal.

## Die Herrschaft Breitenlanden-berg-Turbenthal

Die Herrschaft Turbenthal befand sich seit dem 14. Jahrhundert in den Händen der Familie von Breitenlanden-berg und bestand grösstenteils aus Lehen des Klosters St. Gallen. Daneben besaßen die Breitenlandenberger Güter und Leute als freies Eigentum. Ihre Herrschaft setzte sich aus einer vielfältigen Ansammlung von Rechten zusammen: Grundeigentum in Form von Höfen, Wiesen, Weiden und Wäldern, Zehntrechte, Leibeigene, die Frondienste und Abgaben zu leisten hatten, die niedere Gerichtsbarkeit, Vogtsteuern in Hafer und Geld, Wildbann und Fischenzen sowie Kollaturrechte.<sup>3</sup>

Die Grafschaft Kyburg, zu der die Herrschaft Breitenlanden-berg-Turbenthal gehörte, ging nach dem Alten Zürichkrieg endgültig in den Besitz der Stadt Zürich über. Die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Turbenthal hatte nun der zürcherische Vogt auf Kyburg inne. Die niedere Gerichtsbarkeit hingegen lag weiterhin in den Händen der Breitenlandenberger. Lebte der Leheninhaber nicht auf Breitenlanden-berg, wie es von 1520 bis 1550 der Fall war, liess er sich durch einen Vogt vertreten. Unter der Landesherrschaft der Stadt Zürich gerieten die Gerichtsherrn zunehmend in Bedrängnis. Der Rat der Stadt Zürich versuchte, möglichst viele Gerichtsherrschaften

in seiner Hand zu vereinen und die Rechte der bestehenden zu schmälern. Häufig kam es deswegen zu Kompetenzstreitigkeiten. Wie in dem eingangs erwähnten Beispiel zu sehen war, stellte sich die Stadt aber nicht grundsätzlich gegen den Gerichtsherrn, um zu verhindern, dass die Untertanen die beiden Gewalthaber gegeneinander ausspielen konnten.

Für die Breitenlandenberger in Turbenthal war die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Periode der Krise. Nach dem frühen Tod des Herrschaftsinhabers Hermann im Jahr 1518 folgte ein langer Zeitraum, in dem die Herrschaft nur von Vögten verwaltet wurde. Jahrelange Streitigkeiten um das Erbe belasteten die beteiligten Parteien. Nach einer über dreissig Jahre dauernden physischen Abwesenheit der Breitenlandenberger kehrte mit Hans Rudolf II. von Breitenlandenber, erstmals seit seinem Urgrossvater Frischhans, wieder ein Gerichtsherr auf die Burg ob Turbenthal zurück. 1558 wird Hans Rudolf II. von Breitenlandenber als «sesshaft zu Breitenlandenber» erwähnt.<sup>4</sup> Für die nächsten rund fünfzig Jahre lagen die Geschicke der Herrschaft Turbenthal in seinen Händen. Diese Zeit soll im nächsten Abschnitt eingehender betrachtet werden.

## Die Herrschaft in der Herrschaft: das Verhältnis Hans Rudolfs II. von Breitenlandenber zur Stadt Zürich

Mit der Übernahme der Herrschaft Breitenlandenber durch Hans Rudolf II. begann eine neue Ära der Familie von Breitenlandenber. Seine Vorgänger unterhielten stets enge Beziehungen zum Bischof von Konstanz und zu den Mitgliedern der Familien Breiten- und Hohenlandenber. Hans Rudolf II. jedoch orientierte sich ganz nach Zürich, Kontakte zu seinen Verwandten in der Ostschweiz sind keine überliefert. In seine Zeit fällt die Integration der Herrschaft Breitenlandenber-Turbenthal in den zürcherischen Staat. Was darunter zu verstehen ist, soll im folgenden erläutert werden.

Als Bürger von Zürich, als Mitglied der Constaffel und als Landsässe war Hans Rudolf II. eng mit der Stadt verbunden. Er nahm wohl unter den Amtsinhabern der Stadt Zürich eine Sonderstellung ein, seine Herrschaft war aber ansonsten fest in den Zürcher Stadtstaat eingebunden. Als zum Beispiel 1589 die Gesandten der Eidgenossen von Bern und jene der Stadt Strassburg nach Zürich kamen, baten die Zürcher ihre Amtsleute und die beiden Junker Hans von Ulm zu Teufen und Hans Rudolf II. von und zu Breitenlandenber, an jenem Tag in Zürich zu erscheinen, um den Gästen die Ehre zu erweisen.<sup>5</sup> Die beiden Junker gehörten in den Kreis der zürcherischen Vögte und Amtsleute und wurden auch als solche behandelt. Hans Rudolf II. als städtischen Beamten zu bezeichnen, würde dennoch zu weit führen. Im Unterschied zum Landvogt von Kyburg war Hans Rudolf II. im persönlichen Besitz von Herrschaftsrechten. Neben der niederen Gerichtsherrlichkeit besass er das Präsentationsrecht für die Kirchen Turbenthal und Wila, das den Breitenlandenbergern auch nach der Reformation, mit kleinen Einschränkungen, erhalten geblieben war. Hans Rudolf II. führte auf seiner Burg im Tösstal das Leben eines kleinen Landjunkers und lebte grösstenteils von seinen auf traditionellen Einkünften beruhenden Einnahmen.

Aufgrund dieser zwiespältigen Stellung kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen Hans Rudolf II. von Breitenlandenbergr und dem Zürcher Landvogt auf Kyburg. Die Kompetenzausscheidung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit war uneinheitlich geregelt und deshalb umstritten. Es wurde nie ein genereller Beschluss über die Zuständigkeiten der Gerichtsherren getroffen. Das Fehlen einer allgemeingültigen Ordnung liess der Stadt die Freiheit, in einzelnen Konflikten zu ihren eigenen Gunsten zu urteilen.<sup>6</sup> Die Zürcher entschieden nicht immer gegen die Gerichtsherren, vermieden es jedoch, einem Junker Sonderrechte zuzugestehen.

Hans Rudolf II. von Breitenlandenbergr und die Stadt Zürich – vertreten durch ihren Landvogt auf der Kyburg – waren sich in diversen Rechtsbereichen uneinig; dies soll exemplarisch bei der Jagd und der Rechtsprechung betrachtet werden. Der Bürgermeister und der Rat waren in solchen Auseinandersetzungen jeweils gleichzeitig Partei und Richter.<sup>7</sup> Im einen Fall forderte der Vogt von Kyburg eine Bestrafung der Breitenlandenberger für unerlaubtes Jagen. Dagegen wandte Hans Rudolf II. ein, dass seine Vorfahren und er schon immer in ihren Gerichten gejagt hätten, und bat den Rat, es dabei zu belassen. Da der Wildbann ohne Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit zugehörte, entschied der Rat, dass die Breitenlandenberger nur noch mit Erlaubnis des Kyburger Landvogtes im Gebiet von Turbenthal auf die Jagd gehen dürften. Eine neue Regelung müsste nur gesucht werden, wenn die Breitenlandenberger Beweise vorbringen könnten, dass sie höher gefreit seien als andere Gerichtsherren – wozu sie allerdings nicht imstande waren.

In einem anderen Fall ging es um die Rechtsprechung. Im Jahr 1588 erschien Hans Rudolf II. vor dem Zürcher Rat und beschwerte sich über einen Urteilsspruch des Landvogtes von Kyburg.<sup>8</sup> Als Landsässe habe er das Recht, direkt vor dem Rat zu erscheinen und nicht vor ein Grafschaftsgericht zitiert zu werden. Der Zürcher Rat stellte sich auf die Seite ihres Landsässen und liess vernehmen, dass er mit dem Urteil des Landvogtes nicht zufrieden sei und dass in Zukunft solche Fälle vor dem Rat behandelt werden sollten.

Wie ist es zu erklären, dass sich häufig Konflikte an der Frage der Gerichtskompetenzen und den damit verknüpften Bussen entzündeten? Finanzielle Gesichtspunkte konnten nicht den Hauptgrund für die Klagen ausgemacht haben, dafür waren die Einkünfte aus Bussgeldern, wenn es denn um solche ging, zu gering. Das zentrale Element dürfte viel eher die symbolische Bedeutung dieser Rechte gewesen sein. Es passte auch nicht zum Selbstverständnis des Adels, widerspruchslos auf eines seiner Rechte zu verzichten.<sup>9</sup> Auch wenn Hans Rudolf II. von seinen Lebensdaten her nicht mehr dem mittelalterlichen Adel zuzurechnen ist, dürfte ein Teil dieses Selbstverständnisses noch in seinem Denken verhaftet gewesen sein. Ganz besonders traf dies für das Jagdrecht zu, das ein wichtiges Statussymbol war.<sup>10</sup> Der Entscheid des Rates, dass Hans Rudolf II. im Turbenthaler Gebiet nur noch mit Erlaubnis des Kyburger Vogtes jagen dürfe, war eine schmerzhaft Beschneidung seiner herrschaftlichen Sonderrechte. Bei den Auseinandersetzungen zwischen Hans Rudolf II. von Breitenlandenbergr und dem Landvogt von Kyburg ging es denn letztlich nicht um die Höhe der Bussen, sondern um die Frage, wer in Turbenthal die Macht ausübte.<sup>11</sup>

## Die Herrschaft vor Ort: Hans Rudolf II. von Breitenlanden- berg und die Turbenthaler

Wie in der einleitenden Episode zu sehen war, begegneten die Untertanen in Turbenthal dem neuen Gerichtsherrn anfänglich mit Widerstand. Hans Rudolf II. hatte schon seit 1558 auf der Burg gewohnt, wandte sich aber erst 1567 an den Zürcher Rat, als es Probleme mit den Leuten in Turbenthal und Wila gab. Dass Hans Rudolf II. erst 1566 durch Auskauf seines Bruders alleiniger Inhaber der Herrschaft Breitenlanden-  
berg geworden war, könnte ein Grund sein, warum er sich nicht früher in Zürich nach seinen Rechten erkundigt hatte.<sup>12</sup>

Kontakte zwischen dem Gerichtsherrn und den Dorfbewohnern sind vorwiegend über Konflikte oder die Vergabe von Lehensgütern an Bauern fassbar. Vor Gericht liess sich Hans Rudolf II. sonst meist von seinem Vogt Stahel vertreten, er selbst besiegelte nur das Urteil. Hans Rudolf II. gelang es mit Unterstützung der Zürcher insgesamt recht gut, in seiner Herrschaft die Oberhand zu behalten und seine Rechte durchzusetzen. Bei einzelnen Klagen unterstützte zwar Zürich die Untertanen, es waren dies allerdings keine weitreichenden Entscheidungen, sondern betrafen einzelne Personen, wie im folgenden Beispiel gezeigt werden kann: Thoman Sprenger von Bichelsee hatte sich für ein Jahr als Bauknecht bei Hans Rudolf II. verpflichtet. Weil die schwere Waldarbeit seine Kräfte überstiegen hatte, bat Sprenger, der Breiten-  
landenberger möchte ihn vorzeitig aus seinem Vertrag entlassen und ihm den Lohn für das halbe Jahr auszahlen. Diese zweite Bitte schlug ihm der Gerichtsherr aus. Deshalb wandte sich Sprenger an den Zürcher Rat, der in einem Schreiben Hans Rudolf II. bat, Erbarmen mit diesem «armen Gesellen» zu haben und den Lohn für das halbe Jahr zu entrichten.<sup>13</sup>

Auf seinen Lehensgütern sah der Adlige persönlich nach dem Rechten. Als die Inhaber des Herrenhofes den Hof heruntergewirtschaftet hatten, suchte der Gerichtsherr das Gut auf, um sich ein Bild der Verhältnisse zu machen. Unter anderem hatten die Inhaber die Ställe zerfallen lassen und verbotenerweise Holz geschlagen. Erst auf das inständige Bitten der Bauern und das Zureden zweier Vögte hin verliess Hans Rudolf II. 1586 den Hof noch einmal den bisherigen Lehensleuten.<sup>14</sup>

Herrschaftsausübung in einer adligen Gerichtsherrschaft fand demnach auf verschiedenen Ebenen statt: Auf der Ebene des direkten Kontaktes zwischen den Untertanen und dem Gerichtsherrn, vor Gericht durch den Vogt des Gerichtsherrn und – in schwereren Fällen – mit Unterstützung des Zürcher Rates. Nicht angesprochen wurde bis anhin die Wahl des Pfarrers, mit der der Gerichtsherr ebenfalls einen gewissen Einfluss auf die Untertanen ausüben konnte. Den Breitenlandenbergern war es gelungen, das Präsentationsrecht über die Reformation hinaus zu behalten, mit der Einschränkung, dass Zürich das letzte Wort behielt. Das Festhalten der Breiten-  
landenberger am Präsentationsrecht lässt sich nicht mit der Aussicht auf finanziellen Gewinn erklären, denn dieser konnte nicht sehr gross gewesen sein. Vielmehr förderte die Herrschaft mit der Wahl des Pfarrers eigene Interessen. Die Breitenlandenberger konnten dank dem Präsentationsrecht in Turbenthal und Wila Pfarrer einsetzen, die entweder aus den eigenen Reihen stammten oder sonst der Herrschaft treu ergeben waren.<sup>15</sup> Predigten des Pfarrers besaßen für die Leute aus dem Dorf einiges Gewicht.

Daher war es von Vorteil, wenn der Gerichtsherr beeinflussen konnte, was von der Kanzel gepredigt wurde. Während der Gerichtsherr als Patron seinen Interessen entsprechend sich für einen Pfarrer einsetzen und ihm zu einer Pfründe verhelfen konnte, war es umgekehrt für einen Pfarrer nur von Vorteil, das Wohlwollen und die Unterstützung eines Patronats Herrn zu erlangen.

### Adlige Herrschaft auf Zürcher Hoheitsgebiet in der frühen Neuzeit?

Die Erhaltung der Herrschaft Turbenthal als Stammsitz war über Jahrhunderte hinweg der Leitfaden der Familienpolitik der Breitenlandenberger. Obschon sie zeitweise nicht auf der Burg in Turbenthal lebten, verloren sie ihre Herrschaft nie aus den Augen. Sie verhinderten ferner, dass die Herrschaft durch Erbschaft in fremde Hände geriet. Der Familienzusammenhalt der von Breitenlandenberger erwies sich als recht stark, zu den anderen Familienzweigen, allen voran den Hohenlandenbergern, pflegten sie ein enges Verhältnis. Gute Beziehungen zur Stadt Zürich waren für die Breitenlandenberger in Turbenthal von grundlegender Bedeutung. Einige von ihnen nahmen das Zürcher Bürgerrecht an oder hatten den Status adliger Landsässen inne. Die Breitenlandenberger waren zwar auf die Unterstützung der Stadt angewiesen, versuchten sich aber gleichzeitig von der Zürcher Obrigkeit abzugrenzen – eine Gratwanderung, die den Junkern in Turbenthal erstaunlich gut gelang.

Unter der Herrschaft Hans Rudolfs II. von Breitenlandenberger nahmen die Kontakte zu den übrigen Breitenlandenbergern wie auch zu den Hohenlandenbergern ab. Der Adlige orientierte sich ausschliesslich nach Zürich und ging damit andere Wege als seine Verwandten im Thurgau und in Süddeutschland. Als Landjunker führte er ein ruhiges Leben und beschränkte sich von seinem Schloss aus auf die Verwaltung seiner Herrschaft, von deren Einkünften er hauptsächlich lebte. Gelegentliche Unstimmigkeiten mit dem Kyburger Landvogt liess er durch Zürcher Schiedsrichter regeln und war, schon aus eigenem Interesse, um ein gutes Einvernehmen mit der Limmatstadt bemüht. Dabei beharrte er mit einigem Erfolg auf seinen herkömmlichen Rechten und konnte die Herrschaft der Breitenlandenberger in Turbenthal aufrechterhalten wie in den zürcherischen Staat integrieren. Er wurde zu einer Art Verwalter eines Teils des Zürcher Gebietes. Solange seine landesherrlichen Ansprüche nicht tangiert wurden, akzeptierte Zürich diese Sonderstellung, auch weil das Tösstal abgeschieden war und Turbenthal an der Grenze der zürcherischen Herrschaft lag. Das Risiko, dass sich die Breitenlandenberger anderen Herren zuwandten, liess sich aus der Sicht der Limmatstadt nie ganz ausschliessen.

Im Hinblick auf die Breitenlandenberger in Turbenthal lässt sich die Frage nach dem Vorhandensein von adliger Herrschaft auf Zürcher Hoheitsgebiet in der frühen Neuzeit mit einem «Ja, aber ...» beantworten. Die Herrschaft von Hans Rudolf II. von Breitenlandenberger zwischen 1550 und 1600 kann nicht mit der seiner Vorgänger im 15. Jahrhundert gleichgesetzt werden. Das Umfeld hatte sich in dieser Zeit zu stark verändert, der Adel auf dem Zürcher Gebiet stark an Einfluss und Bedeutung verloren. Die Herrschaft der Breitenlandenberger in Turbenthal blieb jedoch weiterhin intakt, die Sonderrechte wurden vom Zürcher Rat respektiert. Den Breitenlandenbergern gelang es, bis ins 18. Jahrhundert ihre Herrschaft in Turbenthal aufrechtzuerhalten.

## Anmerkungen

- 1 Staatsarchiv Zürich (StAZH), B VII 6.2, Breitenlandenbergr Gerichtsherrschaft: Verwaltungsbuch aus dem Archiv des Hauses Breitenlandenbergr 1566–1775. Die folgenden Ausführungen basieren auf Teilen meiner unveröffentlichten Lizentiatsarbeit «Die Breitenlandenbergr in Turbenthal 1400–1600», eingereicht bei Prof. Dr. R. Sablonier, Universität Zürich 2001.
- 2 StAZH, C V 4, Nr. 144 (4. Januar 1567).
- 3 Hans Kläui: Geschichte der Herrschaft und der Gemeinde Turbenthal, mit Beiträgen von N. Pavoni et al., Bd. 1, Turbenthal 1960, 104 f.
- 4 StAZH, C V 4, Nr. 138 (3. Juni 1558).
- 5 StAZH, B IV 47, 203 (15. Mai 1589).
- 6 Bruno Schmid: Die Gerichtsherrschaften im alten Zürich, in: Zürcher Taschenbuch 1969, 8–34, hier 24.
- 7 StAZH, F IIa 255, fol. 150 (1. Juni 1558).
- 8 StAZH, B IV 47, 124 (1. Juli 1588).
- 9 Rolf Köhn: Einkommensquellen des Adels im ausgehenden Mittelalter, illustriert an südwestdeutschen Beispielen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 103 (1985), 33–62, hier 34.
- 10 Peter Blickle: Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985, 70.
- 11 Dazu auch Peter Niederhäuser: Adel, Dorfgemeinden und Herrschaftsstrukturen im Zürcher Weinland im Übergang zur Frühen Neuzeit, in: Thomas Meier und Roger Sablonier (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999, 203–244, hier 222 f.
- 12 Die Herrschaft Breitenlandenbergr-Turbenthal hatte zuerst den beiden Brüdern Hans Rudolf II. und Hans Wilhelm gemeinsam gehört.
- 13 StAZH, B IV 49, 37 (17. Dezember 1591).
- 14 StAZH, C V 4, Nr. 163 (5. April 1586).
- 15 So hatte Albrecht von Breitenlandenbergr, Sohn von Frischhans, in Turbenthal um 1538 mehrere Pfründen inne.